



Reglement für die Liste der geeigneten Unternehmen

Rechtliche Grundlage

§ 1. Die Liste der geeigneten Unternehmen stützt sich auf §14 Abs. 1 bis 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung sowie §162 und §163 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes.

Aufnahme / Abgänge

§ 2. Der aktuelle Jahresvertragspartner wird ohne schriftlichen Antrag auf der Liste geführt.

§ 3. Unternehmen, die an der Renovierung und Einbindung von Grundstücksanschlussleitungen oder dem Bau von Grundstücksanschlussleitungen in Basel-Stadt und Bettingen interessiert sind, können beim Tiefbauamt Basel-Stadt einen schriftlichen Antrag stellen.

§ 4. Anträge werden laufend bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4-6 Wochen. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen (siehe §9-§13) wird der Unternehmer auf die Liste aufgenommen.

§ 5. Erfüllt der Unternehmer eine oder mehrere Voraussetzungen (§9-§13) nicht mehr, wird er von der Liste gestrichen. Eine erneute Aufnahme ist möglich, sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6. Über die Anträge und Streichungen wird durch ein Gremium bestehend aus Vertretern der Abteilungen Planung und Ausführung entschieden.

Leistung / Vergütung

§ 7. Die Leistungsbeschreibung und deren Vergütung erfolgt gemäss dem jeweils aktuellen Jahresvertrag. Liegt kein Jahresvertrag vor, sind die zu erbringenden Leistungen und deren Vergütung vorgängig mit dem Tiefbauamt abzustimmen. Vergütet werden nur Leistungen, die im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamtes liegen. Musterbaustellen im Rahmen von Neubauprojekten werden nicht vergütet.

§ 8. Subunternehmer dürfen beigezogen werden, sofern sie auf der Liste der geeigneten Unternehmer stehen.

Voraussetzungen

- § 9. Nachweis von drei innerhalb der letzten 12 Monate erfolgreich durchgeführten Renovierungen in Basel (inkl. Nachweis der Dichtheit des Laminates). Bei fehlenden Referenzen ist nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt die Durchführung einer vom Tiefbauamt begleiteten Musterbaustelle möglich.
- § 10. Nachweis von drei innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgreich durchgeführten Erneuerungen oder Neuerstellungen von Grundstückanschlussleitungen in Basel (inkl. Nachweis der Dichtheit). Bei fehlenden Referenzen ist nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt die Durchführung einer vom Tiefbauamt begleiteten Musterbaustelle möglich. Erfolgreich durchgeführte Musterbaustellen können unter Berücksichtigung von § 7 vergütet werden.
- § 11. Nachweis eines QUIK-Eignungstests für Schlauchlining.
- § 12. Erfahrungen des Tiefbauamtes bezüglich der durch den Unternehmer erbrachten Qualität und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (dies gilt auch für Erfahrungen im Zusammenhang mit anderen submittierten Aufträgen der Abteilung Ausführung).
- § 13. Die Einbindung einer Grundstückanschlussleitung in einen Hauptkanal der Dimension Eiprofil 500/750 ist mittels einer Musterbaustelle nachzuweisen.

Normen

- § 14. Die zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.
- § 15. Die SUVA-Vorschriften sowie die Weisung des Tiefbauamtes betreffend Arbeiten in öffentlichen Abwasseranlagen sind zwingend einzuhalten.
- § 16. Die Normen, Weisungen und Merkblätter des Tiefbauamtes sind in ihrer jeweils aktuellen Form einzuhalten.

Mit freundlichen Grüssen

Guido Derungs
Leiter Entwässerung, Gewässer
und Naturgefahren

Sebastian Würfel
Fachverantwortlicher Entwässerung